
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

26.02.2018

Nr.

4

Inhaltsangabe

- 13/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2018
- 14/2018** **Öffentliche Bekanntmachung**
über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2016

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	161.292.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.415.650 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.433.750 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.172.750 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.082.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.006.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.609.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.052.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	20.600.000 €
---	--------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist wird festgesetzt auf 25.611.000 €

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 7.122.850 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 0 €

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7 Sonstige Regelungen

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan mit dem nächsten Änderungsstellenplan, spätestens aber zum folgenden Haushaltsjahr, entsprechend anzupassen.

§ 8

**Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m.
§ 14 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)**

Die Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 14 GemHVO NRW, nach denen die Verpflichtung zum Einzelausweis von investiven Maßnahmen im Teilfinanzplan besteht, werden wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze
für Bauinvestitionen**

50.000,- €

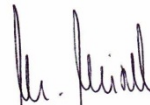
**Wertgrenze
für sonstige Investitionen**

25.000,- €

Frechen, den 13.12.2017



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Mareike Mischke
Schriftführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.01.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-frechen.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 21.02.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Vorliegen
des Beteiligungsberichtes 2016**

Der Bericht über die Beteiligung der Stadt Frechen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts 2016 liegt vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Zimmer 408, eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht wird auch auf der Internetseite der Stadt Frechen unter der Rubrik „Finanzen/Haushalt“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Frechen, 16.02.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin